

Antrag:**Aufwandsentschädigung für das Referat für Fachschaftsräte & Fachschaften****Beschlusstext:**

Höhe und Bezug der Aufwandsentschädigung:

- Die Aufwandsentschädigung für das Referat für Fachschaftsräte und Fachschaften wird pro Referent*in auf 250 Euro pro Monat festgesetzt.
- Sollte in einem Monat keine Sitzung stattfinden, ist der Rechenschaftsbericht spätestens am letzten Tag des Monats dem Präsidium einzureichen. Das Präsidium der VeFa kann je nach Aufwand des Referenten/der Referentin für besagten Monat eine niedrigere Aufwandsentschädigung festlegen.
- Die Aufwandsentschädigung gilt ab dem Monat der Wahl.
- Die Aufwandsentschädigung endet sowohl mit der Wahl eines neuen Referats als auch mit dem Wechsel eines Haushaltsjahres im September 2026.
- Wiedergewählte Altreferent*innen erhalten keine Aufwandsentschädigung für einen Monat, für den sie in der vorherigen Legislatur bereits eine Aufwandsentschädigung erhalten haben.
- Es steht den gewählten Referatspersonen frei, auch ganz oder teilweise auf die Aufwandsentschädigung zu verzichten.
- Die Aufwandsentschädigung kann nur nach Vorlage eines Rechenschaftsberichtes vor jeder Sitzung an das VeFa Präsidium für den jeweiligen Monat freigegeben werden. Insofern nichts anderes vereinbart wurde, gilt eine Frist von 10 Tagen vor der Sitzung. Das Präsidium ist angehalten, die Rechenschaftsberichte den Mitgliedern der VeFa rechtzeitig zugänglich zu machen und die Freigabe bzw. Nicht-Freigabe dem Referat für Finanzen zeitnah mitzuteilen.

Begründung:

Mit diesem Antrag wird die aktuelle Höhe der Aufwandsentschädigungen für das Referat fortgesetzt und die Regulationen für diese festgelegt.

Anmerkung:

- Die Abrechnung der Aufwandsentschädigung erfolgt nach der Freigabe durch das Präsidium mittels des entsprechenden Formulars an das Finanzreferat.
- Referent*innen müssen gesetzlich bei Überschreitung des Grundfreibetrags/Steuerfreibetrags (2025: 12.096€) die Aufwandsentschädigung in ihrer Steuererklärung berücksichtigen.

Berechnung:

Bei zwei Referatspersonen im Haushaltjahr 2025/26 beträgt die Höhe des Beschlusses (12x250€x2) **6.000 EUR.**